

36/SN-20MEIX
SNME / 804



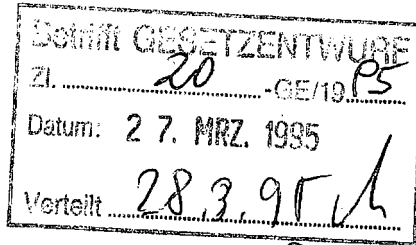
aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 50165



Dr. Siegfried Schütz

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2462	Datum
-	FF-2711	Dr Kropf	FAX	2230	21.03.95

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Die Präsidentin:

Eleonore Hostasch



Der Direktor:

iA

DVw Sigrid Fröschl

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium für
Jugend und Familie
Sektion Familie
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

<i>Jhr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	<i>2462</i>	<i>Datum</i>
ZI.23 0102/1-III/3/95	FF/2711/Fr	Dr. Kropf	FAX	2230	23.02.95

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird

Zu dem im Rahmen des sogenannten "Sparpakets" der Bundesregierung erstellten und - mit einer Frist von 8 Tagen - zur Begutachtung übermittelten Gesetzesentwurf, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 geändert werden soll, wird seitens der Bundesarbeitskammer wie folgt Stellung bezogen:

Einleitend darf der im Begleitschreiben des do Bundesministeriums zum vorliegenden Entwurf enthaltenen Aussage beigepflichtet werden, daß die im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung beinhalteten Maßnahmen der Aufhebung der Selbstträgerschaft und der Valorisierung des Länderbeitrages unbedingt umzusetzen sind. Wenngleich Maßnahmen, wie die Aufhebung der Selbstträgerschaft und die Valorisierung des Länderbeitrages Gegenstand von Finanzausgleichsverhandlungen sein müssen, wird ange-regt, in den vorliegenden Entwurf bereits die legislatischen Änderungen miteinzuarbeiten. Dies könnte unter Umständen eine konkretere Basis für die Finanzausgleichsverhandlungen bewirken und einen gewissen Finalisierungsdruck ausüben.

Darüber hinaus ist festzuhalten, daß die von der Bundesarbeitskammer in den Stellungnahmen zu vorangegangenen Änderungen wiederholt vorgebrachte Forderung der Analyse der Einnahmen- und Ausgabenseite des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) auch unter dem Gesichtspunkt der Verteilungsgerechtigkeit erfolgen und jedenfalls zu einer weiteren Änderung bei der Aufkommenseite führen muß, sodaß zB die Selbständigen einen größeren Finanzierungsanteil tragen. Keinesfalls können die im vorliegenden Entwurf geplanten Reduktionen der in den §§ 39 ff FLAG normierten Zahlungsverpflichtungen an die Arbeitslosenversicherung, die Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung und die ÖBB als Vorwegnahme einer prinzipiellen Neugestaltung der Einnahmen- und Ausgabenseite von der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer akzeptiert werden.

Die Bundesarbeitskammer steht also nicht an, die einnahmenseitigen Konsolidierungsmaßnahmen des Koalitionsübereinkommens beim Familienausgleichsfonds zu unterstützen, weist aber die weitergehenden, oben erwähnten Umschichtungsformulierungen des Entwurfs, die bei der Arbeitslosenversicherung ein Minus von 2,4 Mrd S, bei den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung 1,15 Mrd S und bei den ÖBB 450 Mio S betragen würden, striktest zurück. Damit würden nicht nur keine Budgeteinsparungen erzielt, sondern auch wichtige positive Vorhaben der Regierungsparteien, wie zB die für die Familien unverzichtbare aktive Arbeitsmarktpolitik, nicht realisiert werden können.

Überhaupt ist grundsätzlich festzustellen, daß der vorliegende Entwurf in mehreren Punkten eine anscheinende Übererfüllung des Sparziels enthält. Tatsächlich finden sich jedoch kaum zielführende Einsparungen, die nach Auffassung der Bundesarbeitskammer in einer treffsichereren Verwendung der Mittel liegen müßten. Es wird vielmehr versucht, Kosten auf andere sozial schwache Gruppen zu überwälzen und damit eine Defizitverringerung des FLAFs zu erreichen. Die "Übererfüllung" des Koalitionsübereinkommens überwiegend zu Lasten der Familien ist einerseits nicht vertretbar. Andererseits würden zahlreiche Härten durch die Regelungen des Entwurfs auftreten, die bei angemessenen und geeigneteren Sparmaßnahmen vermieden werden könnten.

Die Bundesarbeitskammer bekennt sich ebenso wie zu einnahmenseitigen auch zu ausgabenseitigen Einsparungsvorhaben des Koalitionsübereinkommens, erwartet jedoch,

daß für die Einsparungsziele der Koalitionsparteien im Zusammenhang mit Leistungsansprüchen der Familien **sozial verträgliche Maßnahmen** gesetzt werden. Gerade im Bereich der Familienförderung und des Familienlastenausgleichs ist der sozialen Ausgewogenheit besonderes Augenmerk zu schenken. Die Einsparungen müssen daher so gestaltet sein, daß sie jene Familien, die schon bisher benachteiligt sind, wie AlleinerzieherInnen, Familien mit niedrigem Einkommen und mehreren Kindern, nicht in die Armut drängen. Wenn heute bereits 270.000 Kinder als armutsgefährdet anzusehen sind und somit auf elementare Güter und Dienstleistungen verzichten müssen, muß nach Auffassung der Bundesarbeitskammer besonders bei den Sachleistungen in einer Weise gespart werden, die zwar einer Verschwendung vorbeugt, aber die Ansprüche der Kinder selbst möglichst nicht beeinträchtigt.

Wie auch andere Maßnahmen des Sozialstaats, haben die bildungspolitisch motivierten Sachleistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds an Treffsicherheit verloren und lassen oft eine wirtschaftlich effiziente, aber auch pädagogisch sinnvolle Gestaltung vermissen. Um den sich ändernden Anforderungen an ein modernes Bildungssystem gerecht zu werden, sind auch die erwähnten Leistungen Reformen zu unterziehen. Unter Beibehaltung des Ziels, soziale und regionale Barrieren abzubauen, ist die Bundesarbeitskammer bereit, solche Reformen mitzuentwickeln und mitzutragen. Untragbar für die Arbeitnehmer-Interessenvertretungen sind jedoch Änderungen, die anstatt zu strukturellen Reformen, zu einseitigen Verschärfungen für bestimmte soziale Gruppen und zu ungleichen regionalen Belastungen führen.

Da Bildungseinrichtungen noch immer stark in den städtischen Bereichen konzentriert sind, benachteiligt zB eine Streichung der sogenannten Heimfahrtbeihilfen diejenigen noch einmal, die ohnehin schon mit den Mehrkosten einer Zweitunterkunft zwecks Bildungserwerb belastet sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs werden folgende Änderungsvorschläge erstattet:

Art I Zi 1:

Die Durchbrechung des im § 2a FLAG verankerten Prinzips, daß derjenige Elternteil, der den Haushalt überwiegend führt, den vorrangigen Anspruch auf Familienbeihilfe haben soll, durch den vorgesehenen neuen § 2b, kann nicht der Problematik der Zahllastverschiebung zu Lasten des Bundes wirkungsvoll begegnen. Schulbücher und Schülerfahrten werden bisher und weiterhin zur Gänze vom Bund finanziert. Da gerade im Oberstufenbereich und unter den Studierenden die Kinder von Beamten überproportional vertreten sind, kommt es hier zu hohen Ausgaben, für die keine Deckung durch entsprechende Dienstgeberbeiträge vorliegt.

Wie bereits einleitend angemerkt, ist die Aufhebung der Selbstträgerschaft eine unverzichtbare Maßnahme im Zuge der gerechteren Lastenverteilung bzw eines gerechteren Familienlastenausgleichs. Die Umsetzung dieser Maßnahme sollte daher nachhaltig verfolgt werden und somit auf die Abwertung des Prinzips des vorrangigen Anspruchs verzichtet werden können. Die Lösung des vorliegenden Entwurfs würde im Ergebnis dazu führen, daß es zweierlei Arten von Müttern gibt: Jene, die einen vorrangigen Anspruch auf Familienbeihilfe beim Finanzamt lukrieren können und jene, bei denen der säumige Kindesvater bei einem Selbstträger beschäftigt ist, die - neben dem Unterhalt (der für das Kind durch das Unterhaltsvorschußgesetz gesichert ist) - auch die Familienbeihilfe vom Kindesvater einklagen müßten.

Die vorliegende Regelung des Entwurfs wird daher abgelehnt.

Art I Zi 2:

Im Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien ist eine Vereinheitlichung der Familienbeihilfe für alle Altersstufen vorgesehen. In diesem Zusammenhang sollte es

gleichzeitig zu einer sozialen Abfederung für einkommensschwächere Schichten im Bereich der Studierenden (Anhebung der Stipendien) kommen. Für die große Gruppe der Schüler und Lehrlinge wurde bereits damals keine kompensatorische Maßnahme erwähnt.

Von diesem Mangel abgesehen, hat die Bundesarbeitskammer - im Bewußtsein der Tatsache, daß mit steigendem Alter Kinder steigende Ausgaben verursachen - dem ursprünglichen Vorhaben eine verteilungspolitisch günstige Wirkung nicht abgesprochen. Alle vorliegenden Analysen und Studien belegen die unterschiedliche Wirkung des Bildungssystems nach Bildungsstufen. Je höher die Bildungsstufe, umso mehr kommen die öffentlichen Ausgaben oberen Einkommensgruppen zugute.

Der vorgelegte Entwurf sieht allerdings jetzt für alle Altersgruppen eine lineare Kürzung der Familienbeihilfe um öS 100,- vor, dh verteilungspolitische Änderungen im Bereich der Transferleistungen für Familien wurden nicht in Angriff genommen.

Der Intention des Entwurfs, den Spargedanken durch Herabsetzung des Grundbetrages der Familienbeihilfe von öS 1.400,- auf öS 1.300,- umzusetzen, könnte die Bundesarbeitskammer nur unter der Voraussetzung zustimmen, daß

1. der Grundbetrag der Familienbeihilfe für behinderte Kinder nicht herabgesetzt wird. Dies erscheint insbesondere deshalb notwendig, weil im Rahmen der Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes bereits Anrechnungen und sehr niedrige Einstufungen auch bei schwerstbehinderten Kindern erfolgen.
2. Bei anderen familienbezogenen Sozialleistungen des Sozial-Budgetbegleitgesetzes 1995 und insbesondere bei den nachfolgenden Maßnahmen im Familienlastenausgleich müssen die Vorschläge und Einwendungen der Bundesarbeitskammer berücksichtigt werden.

Art I Zi 3:

Der Entfall der bisherigen Regelung, daß dem Schüler die Benutzung des Verkehrsmittels zumutbar sein muß, würde bedeuten, daß in Regionen, in denen kein Gelegenheitsverkehr vorgesehen ist und vorhandene Kraftfahrlinien weit außerhalb der Unterrichtsbeginn- und -schlußzeiten verkehren, Wartezeiten auftreten, die eben nicht zumutbar sind.

Es müßte daher sichergestellt werden, daß innerhalb einer angemessenen Wartezeit (maximal eine halbe Stunde) eine linienmäßige Beförderung möglich ist. Ansonsten ist sicherzustellen, daß ein Gelegenheitsverkehr eingerichtet wird.

Art I Zi 4, 5 und 6:

Die ersatzlose Streichung des Anspruchs auf Fahrtenbeihilfe zwischen Wohnort und Zweitunterkunft (§ 30c Abs 4) würde vermutlich etwa 80 % der bisherigen BezieherInnen von Fahrtenbeihilfe treffen. Für viele InternatsschülerInnen, StudentInnen und insbesondere Lehrlinge, die ihre Ausbildung an einem anderen als ihrem Wohnort absolvieren müssen, würde der Wegfall der Beihilfe eine große Härte sein.

Die Bundesarbeitskammer lehnt daher die im Entwurf enthaltene Streichung der Fahrtenbeihilfe für Familienheimfahrten ab.

Art I Zi 7 und 13:

Der vorgeschlagene Eigenanteil der Schüler und Lehrlinge am Fahrpreis mit 10 % wird auf jeden Fall als unzumutbar erachtet. Die vorliegende Regelung wird daher abgelehnt.

Die Bundesarbeitskammer unterstreicht, daß Einsparungen auf diesem Sektor jedoch unbedingt anzustreben sind. Gerade bei den Freifahrten können nach Ansicht der Bundesarbeitskammer Einsparungen, in dem vom Regierungsübereinkommen vorgesehenen Ausmaß über eine Tarifiereduktion lukriert werden. Diese Vorgangsweise ist ua dadurch

gerechtfertigt, daß SchülerInnen mehr als 70 % der Beförderungsfälle ausmachen und somit als Großkunden anzusehen sind.

Eine mögliche und wichtige Einsparungskomponente wäre beispielsweise, bei städtischen Verkehrsunternehmen die Festlegung eines mindestens 25 %igen Preisnachlasses auf die Monatsnetzkarte für Erwachsene. Analoge Regelungen wären auch bei anderen Verkehrsunternehmen zu treffen.

Art I Zi 8:

Die Einschränkung von Leistungen für Fahrten zwischen der Wohnung im Inland und der Schule/Ausbildungsstätte wird ebenfalls abgelehnt, da dies zu sozialen Härtefällen führt, ohne daß ein erkennbarer Einsparungseffekt erzielbar wäre.

Art I Zi 9:

Die für den öffentlichen Verkehr vorgeschlagene Lösung einer Neuverhandlung und Reduktion der Abgeltung für die Verkehrsunternehmen selbst, soll auch für den Gelegenheitsverkehr angewendet werden. Die Regelung des Entwurfs, die einen Selbstbehalt vorsieht, wird abgelehnt.

Art I Zi 12 und 14:

Die Bundesarbeiterkammer lehnt die Einführung einer Kilometergrenze (im Entwurf mit 1,5 km vorgesehen) für die Gewährung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt aus grundsätzlichen Erwägungen ab, da sowohl Probleme im Bereich der Verkehrssicherheit, als auch etwaige Zunahmen im Individualverkehr gegen diese Maßnahme sprechen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß bei Realisierung der 1,5 km-Grenze im überwiegenden Ausmaß Kinder betroffen wären, die in Hauptschulen der Einsprengelung

unterliegen. Im Gegensatz dazu würden Kinder aus dem AHS-Bereich fast durchgängig ihre Freifahrtausweise unvermindert erhalten. Maßnahmen dieser Art würden den Integrationsbestrebungen entgegenwirken.

Art I Zi 16:

§ 30m Abs 5 (neu) behält die ungleiche Regelung für Lehrlinge gegenüber den Schülern bei, wonach, wenn Lehrlinge, die unentgeltliche Beförderung für einen Teil des Weges in Anspruch nehmen können, für den restlichen Teil des Weges keinen Fahrtenbeihilfsanspruch - im Unterschied zu den Schülern - haben.

Die Bundesarbeitskammer sieht keine sachliche Rechtfertigung in dieser unterschiedlichen Behandlung und fordert eine Gleichstellung der Lehrlinge mit den Schülern.

Art I Zi 18, 19, 20, 21, 22 und 23:

Den im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen 10 %igen Selbstbehalt bei den Schulbüchern kann nicht zugestimmt werden. Eine teilweise Umwälzung der Kosten auf die Erziehungsberechtigten, würde nur den Druck vermindern, grundlegende Strukturbereinigungen in der Aktion "unentgeltliche Schulbücher" vorzunehmen. Die für die Einhebung des 10 %igen Selbstbehaltes vorgesehenen Regelungen sind überdies nach Ansicht der Bundesarbeitskammer nicht administrierbar.

Zwar besteht in gewissen Punkten berechtigte Kritik, etwa an einer nicht sparsamen Verwaltung der Schulbücher, der Überfrachtung der Schulbücher oder an der Tatsache, daß das Schulbuch die Unterrichtsgestaltung als "heimlicher Lehrplan" dominiert.

Die Bundesarbeitskammer erklärt ausdrücklich, die Umsetzung des Sparziels zu unterstützen, sieht jedoch eine Lösung der Probleme nicht im Einkassieren eines 10 %igen Selbstbehalts. Im Zusammenhang mit wiederholt geäußerten Kritikpunkten an der erwähnten Aktion und mit dem Ziel einer sparsamen, jedoch pädagogisch sinnvollen und

einfach zu administrierenden Durchführung dieser Aktion müßten konstruktive Einsparungsmaßnahmen in folgende Richtung gehen:

- * Reduktion der Buchtitel. Eine Reduktion der Titelauswahl (dzt über 3.000) führt durch höhere Auflagen zu Preissenkungen. Aufgrund der großen Angebotspalette könnten diese Maßnahmen auch nicht als Einschränkung der Methodenvielfalt des Lehrenden bezeichnet werden.
- * Herabsetzung des Limits
- * Neuverhandlungen und neue Verträge mit Verlagen und Buchhändlern.

Darüber hinaus muß sichergestellt werden, daß seitens der Schulen sorgfältiger mit den Unterrichtsmitteln umgegangen wird.

Art I Zi 24:

Die Neufassung des § 39 Abs 3 des Entwurfs wird striktest abgelehnt (siehe Präambel).

Art I Zi 25:

§ 39a Abs 6 des Entwurfs wird aus den in der Einleitung angeführten Gründen ebenfalls zur Gänze abgelehnt.

Art I Zi 26:

Der Entfall des § 39c wird seitens der Bundesarbeitskammer beeinsprucht.

Eingriffe in bestehende Verträge mit den ÖBB können keinesfalls kurzfristig erfolgen, weil die Folge davon wäre, daß die ÖBB unter Umständen die Übernahme der Schülerbeförderung ablehnen oder andere von den Arbeitnehmerinteressenvertretungen zu

vertretende Gruppen, wie ZB Pendler, belastet werden. Mittelfristig muß darauf geachtet werden, daß Verkehrsträger und die ÖBB eine Tarifgestaltung verfolgen, bei der die von der Bundesarbeitskammer vertretenen Gruppen nicht benachteiligt werden.

Art I Zi 27:

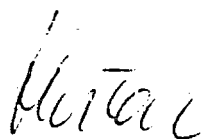
Der Entfall des § 39d wird abgelehnt und die Beibehaltung der geltenden Regelung gefordert.

Im Zusammenhang mit dem betroffenen Personenkreis wird darauf hingewiesen, daß für Kinder, die sich aufgrund der Kriegswirren in Österreich aufhalten, vielfältige Probleme bestehen.

Die Bundesarbeitskammer fordert die Überprüfung und Lösung der Probleme im Rahmen einer grundsätzlichen Diskussion.

Abschließend ersucht die Bundesarbeitskammer, die Vorschläge und Einwendungen dieser Stellungnahme zu berücksichtigen, die insbesondere vom Gedanken der sozial vertretbaren Belastung der Familien durch die Maßnahmen der Budgetkonsolidierung getragen sind.

Die Präsidentin:



Eleonora Hostasch

Der Direktor:
iv



Dr Bernhard Schwarz